

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Herrn Stadtrat  
Thomas Lehmann

Datum 14.08.2017  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-304/2017  
Ihr Schreiben vom 25.07.2017  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-304/2017 - Tierheim**

Sehr geehrter Herr Lehmann,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Wie viele Zwangswegnahmen von Tieren wurden jeweils in den Jahren 2012 bis 2016 in Chemnitz angeordnet bzw. vorgenommen?

Anzahl der Fortnahmen von Tieren wegen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen im Zeitraum 2012 – 2016:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
2012	8
2013	25
2014	52
2015	13
2016	12

Die Zahl wird auch unter Punkt 7.12 im jährlichen erscheinenden statistischen Jahrbuch der Stadt Chemnitz veröffentlicht (<http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/aktuelles/publikationen/andere-publikationen/index.it>).

2. Wurden diese Zwangswegnahmen, die dadurch bedingten Tierheimaufenthalte bzw. die anfallenden Futterkosten den Tierhaltern in Rechnung gestellt? Wenn ja, wer stellt diese Kosten in Rechnung – das Tierheim oder die Stadtverwaltung Chemnitz?

Grundsätzlich hat im Fall einer ordnungsrechtlichen Sicherstellung bzw. Aufnahme und Verwahrung von Tieren die Stadt Chemnitz die Kosten der Unterbringung dieser Tiere gegenüber dem Tierhalter geltend zu machen. Dies ist auch so im Vertrag der Stadt Chemnitz mit dem Tierschutzverein Chemnitz und Umgebung e.V. vom 8. September 2016 geregelt. Im davor liegenden Zeitraum erfolgte die Geltendmachung dieser Kosten gegenüber den Tierhaltern durch das Tierheim Chemnitz Pfarrhübel.

3. Mit dem Tierschutzverein Chemnitz schloss die Stadtverwaltung Chemnitz über das Tierheimgelände einen Erbpachtvertrag. Wie ist dessen Laufzeit? Wieso wurde, obwohl vom Tierschutzverein gewünscht, kein Kaufvertrag über das Gelände abgeschlossen, welcher bei Investitionen in das Areal Vorteile insbesondere bei der Vergabe von Krediten geboten hätte? Bitte geben Sie die Gründe an.

In Umsetzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses B-178/2016 vom 03.11.2016 wurde zugunsten des Tierschutzvereins Chemnitz und Umgebung e. V. am Flurstück 562/4 der Gemarkung Altchemnitz (19.480 m<sup>2</sup>) für die Laufzeit von 40 Jahren ein Erbbaurecht bestellt.

Eine Veräußerung konnte nicht in Betracht gezogen werden, da die Liegenschaft auch künftig dauerhaft zur indirekten Erfüllung städtischer Aufgaben gebraucht wird. Gemäß § 90 SächsGemO darf die Gemeinde Vermögensgegenstände nur veräußern, wenn sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da das Einsammeln und Verwahren von Fundtieren eine kommunale Ordnungsaufgabe ist, die auf den Tierschutzverein Chemnitz und Umgebung e. V. ausgelagert wurde.

Mit der Bestellung des Erbbaurechtes wurde dem Tierschutzverein Chemnitz und Umgebung e. V. Eigentum am Bauwerk verschafft und somit erlangte er eine dem Eigentümer wirtschaftlich und rechtlich angenäherte Stellung. Das Erbbaurecht kann u. a. mit Grundpfandrechten belastet werden. Dieser Aspekt ist für die weiteren Investitionen durch den Tierschutzverein von Bedeutung. Nach Zeitablauf des Erbbaurechts steht die Liegenschaft mit den Aufbauten wieder der Stadt Chemnitz zur Verfügung.

4. Die im Vertrag zwischen der Stadt Chemnitz und dem Tierheim geschlossene Regelung sieht vor, dass auch Wildtiere aufgenommen werden müssen. Was passiert mit den unter Artenschutz gestellten Tieren, die lt. EU-Recht nicht weitervermittelt werden dürfen – Beispiel: Wasserschildkröten?

Die im Vertrag der Stadt Chemnitz mit dem Tierschutzverein Chemnitz und Umgebung vom 8. September 2016 geschlossene Regelung bezüglich der Aufnahme von **Wildtieren**, betrifft nur die Aufnahme von verletzten, hilflosen oder kranken wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten, die auf Grund behördlicher Maßnahmen oder auf Grund einer behördlichen Zuweisung aufzunehmen sind. Hierbei handelt es sich um Sonder- und Ausnahmefälle (Im ersten Halbjahr 2017 wurden z.B. von keinem städtischen Amt Wildtiere zugewiesen.).

Bezüglich der Wasserschildkröten gehen wir davon aus, dass hier Wasserschildkröten der invasiven Arten gemeint sind. Hierzu ist anzumerken, dass die Nordamerikanische Schmuckschildkröte keinem Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz mehr unterliegt. Mit Erlass des SMUL vom 30.11.2016 „Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ wurde zur Gefahrenabwehr festgelegt, dass eine Aufnahme durch Tierauffangstationen/-heime sowie eine nichtkommerzielle Weitergabe an private Halter oder zwischen privaten Haltern zugelassen werden kann, sofern diese eine Haltung unter Verschluss sicherstellen und eine Fortpflanzung ausgeschlossen ist.

Diese Möglichkeit der Weitergabe soll im Freistaat Sachsen bis zur Festsetzung abweichender Managementmaßnahmen für die invasive Art Buchstaben-Schmuckschild-Kröte (*Trachemys scripta*) [sowie deren Unterarten Rotwange (*T. s. elegans*), Gelbwange (*T. s. scripta*) und Cumberland (*T. s. troostii*)] Anwendung finden.

Darüber wurde das Tierheim mit Schreiben vom 17.07.2017 auf Nachfrage informiert.

5. Wie beurteilen Sachverständige die gleichzeitige Aufnahme von Haus-, Zoo- und Wildtieren auf dem begrenzten Areal des Tierheims?

Unter Beachtung der im Tierheim Chemnitz Pfarrhübel vorhandenen Ressourcen (Anzahl und Sachkunde des Personals, vorhandene Räume und Haltungseinrichtungen) sowie eines geeigneten Managements ist die gleichzeitige Aufnahme von Haus- sowie bestimmter Zoo- und Wildtiere auf dem begrenzten Areal des Tierheims möglich.

6. Wo können sich die Chemnitzer\*innen über die Abgabemöglichkeiten für verletzte oder hilfsbedürftige Wildtiere informieren?

Informationen über den Umgang mit verletzten oder hilfsbedürftigen Wildtieren können im Servicecenter der Stadt Chemnitz unter der Rufnummer 115, bei der Unteren Jagdbehörde (Ordnungsamt) sowie der Unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt) eingeholt werden. Außerdem beraten nach unserer Kenntnis auch die anerkannten Naturschutzverbände zu dieser Problematik.

7. In Chemnitz wird laut neuem Vertrag mit dem Tierschutzverein durch die Stadt Chemnitz eine Umlage von 0,50 Euro pro Einwohner und Jahr an das Tierheim gezahlt. Wie hoch sind diese Umlagen beispielsweise in Dresden, Leipzig, Erfurt, Halle und Magdeburg und welche Aufgaben sind in den genannten Städten damit verbunden?

Auf die Beantwortung der Frage 7 wird verzichtet, da die Höhe der in anderen Gemeinden und Städten ggf. gezahlten Umlage an Tierschutzvereine bzw. Tierheime und das damit entgeltene Aufgaben- und Leistungsspektrum weder eine Angelegenheit der Stadt Chemnitz ist noch die Stadt Chemnitz grundsätzlich betrifft.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt Chemnitz zwischenzeitlich die Umlage an das Tierheim auf 0,55 Euro pro Einwohner erhöht hat.

Freundliche Grüße

Miko Runkel  
Bürgermeister